

Stuttgart, 20.06.2018

## **Aufnahme der "Perspektivegruppe" des Trägers Ev. Gesellschaft Stuttgart e.V. in die städtische Förderung - Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2018/2019**

### **Beschlussvorlage**

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	16.07.2018

### **Beschlussantrag**

1. Der Aufnahme des Angebots „Perspektivegruppe“ – Träger Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. – zum 1.1.2018 in die städtische Förderung in der Höhe von 65.123 EUR im Jahr 2018 sowie 66.387 EUR im Jahr 2019 wird zugestimmt.
2. Den besonderen Nebenbestimmungen zur Förderung der Perspektivegruppe (s. Anlage 1) wird zugestimmt.

### **Kurzfassung der Begründung**

Der Gemeinderat hat in den Haushaltsplanberatungen 2018/2019 beschlossen, das Angebot „Perspektivegruppe“ zum 1.1.2018 neu in die städtische Förderung aufzunehmen.

Die Perspektivegruppe (PG) ist ein individuelles Lern- und Bildungsangebot für schulpflichtige Stuttgarter Schülerinnen und Schüler, für die es sonst keine andere Beschulung mehr gibt und deren Schulabschlüsse nicht mehr möglich wären (ausf. Darstellung des Angebots s. GRDrs 550/2017 „Förderung der „Perspektivegruppe“ – ein Kooperationsprojekt Schule/Jugendhilfe“).

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt vorhanden.

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen  
Anlage 1 Besondere Nebenbestimmungen

**Besondere Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart (Jugendamt) zum städtischen Zuschuss der Perspektivegruppe des Trägers Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V.**

**- gültig ab 01.01.2018**

**1. Grundsätze zur Durchführung**

**1.1. Grundsätzliches**

Kriterien bei der Einrichtung und Förderung von Angeboten für junge Menschen in Stuttgart sind insbesondere die Berücksichtigung spezifischer Lebenssituationen von Mädchen und Jungen, eine Alltags- und Lebensweltorientierung, die Partizipation und Aktivierung von Bürgerinnen und Bürgern sowie die Berücksichtigung der Leitlinien zur Integration und interkulturellen Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe.

**1.2. Fördergrundlage**

Der Träger verpflichtet sich zum Betrieb eines individuellen Lern- und Bildungsangebots für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit einem Sonderpädagogen/einer Sonderpädagogin des staatlichen Schulamtes, für die es keine andere Beschulung mehr gibt.

Rechtliche Grundlage hierfür sind die §§ 1, 2 und 13 SGB VIII.

**1.3. Zielgruppe**

Zielgruppe sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit häufigen bis stetigen Schulausschlüssen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Maßnahme nicht mehr im Regel-schulbetrieb beschult werden können.

**1.4. Ausgestaltung des Angebots**

Die Perspektivegruppe bietet schul- und sozialpädagogische Hilfen an, die im Einzelfall nicht länger als 12 Monate dauern sollen:

- Heranführung an den schulischen Unterricht und Gewöhnung an schulische Regeln
- Krisen-, Notfall- und Überbrückungsinterventionen
- Arbeit mit Einzelnen und zunehmend auch in Kleingruppen
- Einbeziehung von Mutter und/oder Vater und des sozialen Umfeldes
- individuelle Planung der jeweiligen Hilfen in Kooperation mit weiteren Akteuren

**1.5. Angebotsveränderungen**

Angebotsveränderungen bezüglich der Zielgruppe, der Inhalte sowie eine wesentliche Einschränkung oder Ausweitung des Angebots, insbesondere wenn dies eine höhere Förderung zur Folge haben würde, können nur in Abstimmung mit der Landeshauptstadt Stuttgart vorgenommen werden.

## 1.6. Verpflichtungen

- Der Träger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt die Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII) sowie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 61 Abs. 3) SGB VIII abzuschließen.
- Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die wegen einer Straftat entsprechend § 72a SGB VIII verurteilt worden sind.
- Der Träger verpflichtet sich, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung durchzuführen und zur Kooperation mit der fachlich zuständigen Handlungsfeldkonferenz.

## 2. Art und Umfang der Zuwendung

- 2.1 Für die Beteiligung am Angebot „Perspektivegruppe“ mit 1,0 Fachkraftstellen erhält die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine jährliche pauschale Zuwendung in Höhe von:

<b>2018</b>	65.123 €	<b>2019</b>	66.387 €
-------------	----------	-------------	----------

Miete, Mietneben- und Raumkosten werden nicht gefördert.

Aufgrund des hohen öffentlichen Interesses – insbesondere Erfüllung Schulpflicht – ist die Erbringung eines Eigenanteils durch den Träger keine Fördervoraussetzung.

- 2.2 Mit dieser Pauschale sind alle laufenden Aufwendungen für den Träger abgegolten. Eine weitere Bezuschussung der Personal-, Sach- oder Verwaltungskosten einschließlich Verwaltungsfachkräfte etc. erfolgt nicht.
- 2.3 Stellen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen dürfen nur von Fachkräften i. S. d. § 72 Abs. 1 SGB VIII besetzt werden.
- 2.4 Zuschussunschädlich ist eine unbesetzte Fachkraftstelle bis zu 60 Tage pro Kalenderjahr. Dabei ist zu gewährleisten, dass für diesen Zeitraum keine Angebotsverringerung eintritt. Eine Fachkraftstelle kann während dieses Zeitraums mit einer Honorarkraft mit pädagogischer Ausbildung besetzt werden.
- 2.5 Für jeden weiteren Tag, an dem die Fachkraftstelle nicht besetzt ist bzw. sobald eine Verringerung des Angebots eintritt, wird der pauschale Zuschuss anteilig gekürzt.
- 2.6 Es erfolgt keine Kompensation fortfallender Zuschüsse Dritter durch die Landeshauptstadt Stuttgart.
- 2.7 Im Rahmen dieser Nebenbestimmungen werden keine Investitionszuschüsse gewährt.

## 3 Verwendung der Zuwendung und Verfahren

- 3.1 Der Träger verwaltet das zugewiesene Budget in eigener Verantwortung. Der Zuschuss ist ausschließlich für die unter Pkt. 1 beschriebenen Aufgaben zu verwenden.

- 3.2 Der Träger kann aus nicht verwendeten Finanzmitteln eine Rücklage von bis zu 5 % des jährlichen städtischen Zuschusses bilden. Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Aufgaben nach Pkt. 1 oder für damit zusammenhängende Investitionen zu verwenden. Die Auflösung muss innerhalb von fünf Jahren nach Bildung erfolgen. Nicht aufgelöste Rücklagen werden auf den Zuschuss angerechnet.
- 3.3 Der Betriebskostenzuschuss der Stadt gemäß Pkt. 2 stellt eine Maximalförderung dar. Angebote, die nicht in diesen Nebenbestimmungen geregelt sind, rechtfertigen keinen weiteren städtischen Betriebszuschuss.
- 3.4 Die Summe der Einnahmen darf die Summe der anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Andernfalls wird der städtische Zuschuss entsprechend gekürzt. Hiervon unbenommen bleibt die obengenannte Rücklagenbildung.
- 3.5 Zweckentfremdete Zuschüsse hat der Träger an die Landeshauptstadt Stuttgart zurückzuzahlen. Der Träger verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass
  - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
  - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
  - die Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

#### **4 Berichtswesen**

- 4.1 Der Träger übermittelt jährlich den Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres verbunden mit einem Jahresbericht insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Verweildauer und Perspektiven der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach Abschluss der Maßnahme.

#### **5 Geltungsdauer**

- 5.1 Diese Nebenbestimmungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- 5.2 Der Förderzeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Träger des Angebots verpflichtet sich, eine beabsichtigte Beendigung seiner Tätigkeit spätestens ein Jahr vorher dem Jugendamt anzuzeigen.
- 5.3 Der Förderbescheid kann aufgehoben werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verstoß gegen die in den Nebenbestimmungen genannten Verpflichtungen oder der Wegfall oder Teilwegfall (mehr als 50 %) des Angebots anzusehen. Für den Fall der Aufhebung des Förderbescheids sind die städtischen Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.

#### **6 Schlussbestimmungen**

- 6.1 Die Form der Buchhaltung muss den üblichen Grundsätzen entsprechen. Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen dieser Nebenbestimmungen.

- 6.2 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid im Sinne von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg sind Bestandteil dieser Nebenbestimmungen und werden analog angewandt.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Nebenbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Förderung am nächsten kommt.
- 6.4 Rechte und Pflichten Dritter werden von diesen Fördergrundsätzen nicht berührt.